



Allgemeine Einkaufsbedingungen der RAG (Stand 12/2010)

PRÄAMBEL

Die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen legen die allgemeinen Vertragsbedingungen für sämtliche Beschaffungen – somit für Lieferungen und/oder Werk-/Dienstleistungen welche vom Auftragnehmer gegenüber der RAG erbracht werden, fest.

DEFINITIONEN

In diesem Vertrag bedeuten:

Auftraggeberin (AG):

Die Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft (RAG), Schwarzenbergplatz 16, 1015 Wien, in der Folge auch „RAG“ genannt.

Auftragnehmer (AN):

Der Vertragspartner der Auftraggeberin für den gegenständlichen Vertrag.

Beschaffungsgegenständliche Leistung:

Ist die gemäß Spezifikation (beispielsweise in Form einer Technischen Beschaffungsunterlage – TBU) vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbestimmungen zu erbringende Leistung.

Beschaffungsunterlage:

Die Anfrage, die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die technische Spezifikation oder Technische Beschaffungsunterlage (TBU) sowie, falls vorhanden, die Zuschlagskriterien samt Verfahrensregeln einschließlich aller jeweiligen Anhänge.

Drittunternehmer:

Von der Auftraggeberin mit Lieferungen und Dienstleistungen für die Gesamtanlage beauftragte Unternehmen - mit Ausnahme des Auftragnehmers.

Erfüllungsort:

Erfüllungsort für die Beschaffungsgegenständlichen Leistungen ist der jeweils im Vertrag definierte Ort. Für Zahlungen ist der Erfüllungsort Wien.

Gesamtanlage:

Ist jene Einheit, in deren funktionellem bzw. sachlichem Zusammenhang die vom AN zu erbringende Beschaffungsgegenständliche Leistung steht.

Subunternehmer:

Vom Auftragnehmer oder von Drittunternehmern zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber der Auftraggeberin - ohne Begründung eines Vertragsverhältnisses zur Auftraggeberin - zusätzlich herangezogene Unternehmer.

Weitere zugehörige Dokumente:

Sicherheitsvorschriften Fremdunternehmer A437006, in der jeweils gültigen Fassung die auf der RAG-Homepage unter folgendem Link heruntergeladen werden können: <http://www.rag-austria.at/lieferanten/einkauf.html>

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten des AN und RAG bei der Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung. Der Vertrag für die Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung umfasst folgende Dokumente (einschließlich ihrer Anlagen), die entsprechend der nachstehenden Reihung Gültigkeit besitzen:

1. Die schriftliche Bestellung der RAG
2. Das gemeinsam paraphierte technische und/oder kaufmännische Verhandlungsprotokoll; falls vorhanden.
3. Das Angebot (Verweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ungültig);
4. Alle gesetzlichen und technischen Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften, soweit sie für die Gesamtanlage bzw. die Beschaffungsgegenständliche Leistung zur Anwendung kommen bzw. die Stand der Technik sind insbesondere die betreffenden ÖNORMEN, die Bauverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, etc. die (i) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig sind, (ii) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gemacht werden, jedoch erst mit Übergangsfristen innerhalb des Leistungszeitraums neu in Kraft treten bzw. (iii) die innerhalb des Leistungszeitraums neu in Kraft treten und sofort verbindlich sind. Die Bestimmungen, die sich aus Punkt 4 ergeben ergänzen den Vertragsinhalt ausschließlich aus technischer Sicht. Kaufmännische Bestimmungen – insbesondere aus ÖNORMEN – werden nicht Vertragsgegenstand, auch wenn diesbezüglich in den Punkten 1 bis 4 keine Regelung vorgesehen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Vertragsgegenstand. Sofern der AN bei der Rechnungslegung oder zukünftigen Auftragsbestätigungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag (Massenmehrungen, Änderungsaufträge, Nachträge, etc.) auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist, wird Ihnen hiermit bereits ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Das Verhalten von RAG ist unter keinen wie immer gearteten Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten.



2. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der vom AN zu erbringende Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus dem in Punkt 1 definierten Vertragsgegenstand.

Alle in den Beschaffungsunterlagen nicht gesondert aufgeführten Leistungen sind - sofern diese für die vollständige, ordnungsgemäße und genehmigungsfähige Errichtung, die Inbetriebnahme, den voll funktionstüchtigen Praxisbetrieb oder dem Stand der Technik der Beschaffungsgegenständlichen funktionalen Einheit der Gesamtanlage gehören - ebenfalls zum Umfang der Leistungen des AN zu zählen und gelten als im angebotenen Preis inkludiert. Dabei sind insbesondere alle speziellen Anforderungen der Erdöl und Gaswirtschaft zu berücksichtigen. Ausgenommen vom Leistungsumfang des AN sind lediglich die eigenen Leistungen der RAG, die in der Beschaffungsunterlage explizit angeführt sind.

Der AN hat sich über die Art und den Umfang seiner Pflichten, sowie über alle Umstände, die bei der Planung und späteren Ausführung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung eine Rolle spielen können, insbesondere auch über die örtlichen Gegebenheiten und die Beschaffenheit der Baustellen zu informieren (einschließlich Baustellenbesichtigung). Bei allfälligen Unklarheiten hat sich der AN im Vorfeld bei RAG zu erkundigen bzw. diese darauf hinzuweisen, da andernfalls diese Unklarheiten im Fall der Auftragserteilung zu Lasten des AN gehen und Mehrkosten die dadurch entstehen von RAG nicht zu ersetzen sind.

Der AN hat sämtliche zur Ausführung der beauftragten Leistung benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Montagecontainer (inkl. Einrichtung, Erhaltung, Räumung sowie die Betriebskosten der Baustelle, Telekommunikation, Kopierer, etc.), auf eigene Kosten und Gefahr beizustellen. Diese Kosten sind dementsprechend im Angebotspreis zu berücksichtigen. Bei Auftragsverminderungen oder Erhöhungen besteht ausschließlich Anspruch auf aliquote Entschädigung ohne Erhöhung der Einheitspreise bzw. der Geschäftsgemeinkosten.

Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung, alle für die Gesamtanlage und für die Baustelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten. Er verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen und alle behördlichen Einzelverfügungen und Anordnungen der verantwortlichen Personen durch seine Erfüllungsgehilfen und den von ihm beauftragten Subunternehmern befolgt werden.

Der AN verpflichtet sich weiters die vereinbarten Terminpläne einzuhalten. Bei Überschreitung von schriftlich festgelegten Fertigstellungsterminen wird für Arbeiten, welche nach diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, weder eine Lohn- noch eine Materialpreiserhöhung vergütet. Sind die Terminverschiebungen von RAG verursacht, gilt der Terminplan grundsätzlich fort, bis ein neuer Terminplan einvernehmlich festgelegt wird.

Die Leistung ist so zu erbringen, dass die Errichtung, Inbetriebnahme bzw. der Betrieb der Gesamtanlage nicht gestört wird, es somit zu keiner zeitlichen Verzögerung bzw. zu Mehraufwendungen kommt. Diese Verpflichtung richtet sich insbesondere auch auf das Verhältnis zu anderen Auftragnehmern von RAG.

Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Personen die zur Erfüllung ihrer Arbeiten erforderlichen Befugnisse, Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen. Bei Einsatz von Unterlieferanten und/oder Subunternehmern sind diese vom AN bei Angebotsabgabe zu benennen und vor Einsatz von RAG genehmigen zu lassen. Subunternehmer können von RAG abgelehnt werden. Die Einschaltung von Unterlieferanten und/oder Subunternehmern entbindet den AN nicht von den Verpflichtungen oder der Haftung. Für Unterlieferanten und Subunternehmer haftet der AN wie für sein eigenes Handeln. Durch die Zustimmung von RAG entstehen keine Rechtsbeziehungen zwischen RAG und dem Unterlieferanten und/oder dem Subunternehmer.

Soweit die Beschaffungsgegenständliche Leistung Bau- und Montageleistungen umfasst, hat der AN zusätzlich folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Als Arbeitszeit gilt die 40-Stunden-Woche. Die tägliche Arbeitszeit ist gesondert zu vereinbaren.
- Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden nur dann vergütet, wenn sie vor Ausführung der Arbeiten seitens RAG angeordnet werden bzw. nicht seitens des AN zur Aufholung von selbst zu vertretenden Terminverzögerungen erbracht werden. Bei Pauschal- oder Aufmassarbeiten erfolgt jedoch nur eine Vergütung des Überstundenzuschlags.
- Nicht gesetzlich anerkannte Feiertage gelten als Werktage. Die allenfalls erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden ist vom AN einzuholen.
- Als Arbeiten unter besonderen Erschwernissen gelten jene, welche in den einschlägigen, jeweils gültigen Kollektivverträgen für die Arbeiter und Angestellten Österreichs festgelegt sind. Es werden höchstens die dort angeführten Prozentsätze vergütet.
- Soweit keine Einheitspreise vereinbart sind, gelten für die Verrechnung folgende Bestimmungen:
- Als Reisestunden werden von RAG nur jene anerkannt, die vom Standort des betreffenden Unternehmens bis zum Ort der Montage bei günstiger Flug-, Zug- bzw. Straßenverbindung benötigt werden.
- Für das Montagepersonal werden die Fahrtkosten nach effektivem Aufwand gegen Nachweis (Rechnung, Ticket etc.) ohne Zuschlag vergütet.
- Hinsichtlich der Vergütung von Fahrtkosten gelten die einschlägigen, jeweils gültigen Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte in Österreich. Ist die Anreise mittels PKWs vereinbart, wird das amtliche Kilometergeld bezahlt.
- Der Montagebeginn wird, sofern nicht bereits im Vertrag fixiert, zwischen der zuständigen Betriebsleitung der AG und dem AN vereinbart.
- Die als Vertreter des AN in Aussicht genommene Person ist RAG vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben und muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein.
- Der AN wird für eine möglichst gleich bleibende Besetzung der Positionen des Schlüsselpersonals sorgen. Als Schlüsselpersonal gelten der Projektleiter, der Baustellenleiter sowie jene Personen die zusätzlich als Schlüsselpersonen spezifiziert werden. Auf begründeten Wunsch von RAG wird der AN Schlüsselpersonal wechseln.



3. GSU

Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (GSU) stellen eine unmittelbare Verantwortung des AN, sowohl in seiner Stammorganisation als auch bei den Erfüllungsgehilfen und den Subunternehmern dar. Die Geschäftsführung des AN sowie des Vorgesetzten in der Stammorganisation bzw. Projektleiter des AN fördern daher, durch ihr eigenes positives Verhalten sowie durch Informationen, Unterweisungen und Motivation das GSU-Bewusstsein ihrer Mitarbeiter.

Die Mitarbeiter des AN stützen durch Ihr Verhalten die Maßnahmen der GSU. Der AN erkennt die „Sicherheitsvorschriften Fremdunternehmer“ vorbehaltlos an und verpflichtet sich unwiderruflich zu deren Einhaltung. Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, einschließlich der Subkontraktoren, die Vorschriften einhalten und wird die Einhaltung kontrollieren.

Alle sicherheits- und umweltrelevanten Ereignisse auf der Baustelle sind RAG unverzüglich zu melden und die weitere Vorgehensweise mit RAG abzustimmen. Unfälle des Personals des AN auf der Baustelle sind ebenfalls unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist RAG auszuhändigen. Aus Sicherheitsgründen hat sich das Personal des AN den vorgeschriebenen Ein- und Ausgangskontrollen zu unterziehen. Vor Aufnahme der Arbeiten muss sich der AN zur Einweisung in die Arbeitsschutzmaßnahmen mit der Baustellenleitung in Verbindung setzen.

Bei Zuwiderhandlung gegen GSU-Vorschriften ist die AG berechtigt, die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, ohne dass der AN daraus Ansprüche ableiten kann. Dadurch bedingte Verzögerungen bewirken keine Verschiebung der Termine.

4. VERPACKUNGS- UND VERSANDBESTIMMUNGEN

Lieferungen erfolgen auf der Basis DDP (INCOTERMS 2000) Erfüllungsort, unabeladen.

Grundsätzlich gilt nur die Lieferung der Gesamtmenge als termingerecht. Teillieferungen, soweit zulässig und vereinbart, sind als solche zu kennzeichnen.

Sofern die Art der Verpackung nicht von RAG vorgegeben ist, hat der AN diese derart auszulegen, dass die Unversehrtheit der Ware – unter Berücksichtigung eines mehrmaligen Umschlags und einer Kurzzeitlagerung - bis zur Baustelle gewährleistet ist.

Die Lieferungen dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch RAG – bzw. nach Verzicht von RAG darauf – vom AN verpackt werden. Die Prüfbereitschaft ist schriftlich bei RAG anzumelden.

Die Lieferungen sind wie folgt zu markieren:

- Projekt:
- Projekt-Nr.:
- Pos-Nr.
- Gewicht (Brutto) kg
- Abmessung (LxBxH) cm

Die einzelnen Teile in den Verpackungen sind entsprechend den vertraglichen Vorgaben zu beschriften (Teile-Nr., TAG-Nr., Pos.-Nr., etc.).

Für jeden Versand ist spätestens 14 Tage vor Anlieferung eine Versandanzeige an RAG zu richten. Die Bestellnummer ist auf allen Dokumenten, Liefergegenständen und auf der Rechnung anzugeben. Erfolgt die Lieferung durch eine andere Firma als den AN, so ist auch diese zur Angabe der Bestellnummer anzuhalten. Um die Zuordnung auf der Baustelle sicherzustellen, sind der AN und ein möglicher Drittunternehmer auf den Versanddokumenten anzugeben.

Zu erwartende Lieferverzögerungen sind vom AN unverzüglich mitzuteilen.

5. QUALITÄTSSICHERUNG

Der AN hat auf Verlangen von RAG nachzuweisen, dass er ein Qualitätssicherungssystem eingeführt hat. Für die einzelnen Lieferungen und/oder Leistungen hat er sicherzustellen, dass die von RAG gemäß Beschaffungsunterlage vorgegebenen Qualitätsforderungen erfüllt werden. Die Erfüllung ist auch bei Unterlieferanten zu prüfen und entsprechend sicherzustellen. Die Prüfberichte sind RAG zu übermitteln.

Qualitätsforderungen, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufstellungslandes der Anlage und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, sind zu erfüllen, selbst wenn hierauf in den Bestellunterlagen nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Werden während der Fertigung Korrekturmaßnahmen erforderlich, die einen Einfluss auf die gestellten Qualitätsforderungen haben können, sind diese RAG mitzuteilen und zu beschreiben. Sie dürfen nur mit Zustimmung von RAG durchgeführt werden.



Ergeben sich im Zuge der Fertigungsüberwachung durch RAG Beanstandungen, so hat der AN diese auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Dadurch bedingte Verzögerungen bewirken keine Verschiebung der Termine.

Überwachungskosten, die RAG und/oder beauftragten Dritten durch Wiederholungen, die der AN zu vertreten hat entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Der AN stellt das jederzeitige Zugangsrecht zur Betriebsstätte auch bei seinen Unterlieferanten ohne Mehrkosten für RAG sicher, soweit dieses zur Fertigungsüberwachung erforderlich ist.

Die Überwachung der Prüfungsdurchführung durch RAG und/oder beauftragte Dritte bedeutet keine Abnahme im rechtlichen Sinne und befreit den AN nicht von seinen Erfüllungs- und Garantie-/Gewährleistungspflichten. Ebenso wenig wird dadurch eine eventuell erforderliche Rückweisung ausgeschlossen, noch gilt die Überwachung als Nachweis einer wirksamen Qualitätssicherung des AN.

Zwecks Wahrnehmung von gegebenenfalls vereinbarten Melde- und/oder Haltepunkten hat der AN mindestens 10 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Termin die Überwachungsbereitschaft schriftlich RAG mitzuteilen.

Erfolgt im Rahmen der Überwachung durch RAG vor Ort eine Fertigstellungserklärung durch den Beauftragten von RAG, so berechtigt dies den AN nicht, die Lieferung zu verpacken und/oder zu versenden. Die Freigabe zur Verpackung und/oder Versand erfolgt ausschließlich von der dafür zuständigen Stelle von RAG und/oder dessen Beauftragten.

Zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen gilt als vereinbart, dass die Lieferungen vor der jeweils vereinbarten Überwachung der Fertigung durch RAG bereits durch den AN vorgeprüft sind. (Prüfungsnachweise durch den AN mittels Roteintragung in die Fertigungsunterlagen – Ist-Maß-Protokoll, Vorlage der Dokumentation).

RAG ist berechtigt, beim AN die Einhaltung der vereinbarten Fabrikations- bzw. Herstellungsverfahren sowie die Anwendung der erforderlichen Mess- und Prüfmethode zu überprüfen. RAG ist insbesondere Einsicht in alle auftragsbezogenen Fertigungs-, Kontroll- und Prüfunterlagen zu gestatten.

Für die Durchführung der Prüfungen und Kontrollen von RAG gewährt der AN kostenlos sämtliche erforderliche Unterstützung, wie z.B. die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel und Messgeräte sowie bei Bedarf die Bereitstellung von qualifiziertem Personal.

6. INFORMATIONS- UND PRÜFUNGSRECHT DER AUFTRAGGEBERIN

Die Leistungen des AN sind im Einvernehmen mit RAG durchzuführen. Der AN hat RAG regelmäßig über den Stand der Arbeiten sowie alle Vorkommnisse zu unterrichten und Entscheidungen mit RAG abzustimmen.

RAG ist berechtigt, sich jederzeit über alle Arbeiten des AN sowie deren Stand und Fortgang zu informieren oder durch beauftragte Dritte informieren zu lassen bzw. die Arbeiten zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Bei Heranziehung von Dritten ist von diesen eine vom AN vorzulegende Geheimhaltungserklärung zu unterfertigen. Die Gesellschafter von RAG gelten nicht als Dritte. Sie unterliegen jedoch denselben Geheimhaltungsbestimmungen wie RAG. Der AN hat das entsprechende Informations- und Prüfungsrecht für RAG bei etwaigen Zulieferern und Subunternehmern vertraglich sicherzustellen.

Für den Fall dass die Beschaffungsgegenständliche Leistung Bau- und Montagetätigkeiten umfasst sind alle für die Arbeitsdurchführung wichtigen Umstände und Vorkommnisse in einem Bautagebuch festzuhalten. Die jeweiligen Eintragungen sind von beiden Teilen zu unterfertigen. Auf Wunsch von RAG ist umgehend ein gesonderter schriftlicher Analysebericht zu übermitteln. Weiters ist ein wöchentliches Fortschrittsprotokoll vom AN zu erstellen. Bautagebucheintragungen gelten nur als schriftliche Verständigung; ihre Unterfertigung gilt nicht als Anerkennung, sondern nur als Kenntnisnahme. Zur Anerkennung ist ein entsprechender Schriftwechsel notwendig.

Der AN hat RAG Unterlagen (Pläne, Prüfberichte, etc.) so rechtzeitig zu übermitteln, dass einerseits RAG genügend Zeit zur Wahrnehmung ihres Prüfungsrechtes bleibt, andererseits aber die von RAG gewünschten Änderungen noch innerhalb der vereinbarten Termine möglich sind.

Die Wahrnehmung des Informations- und Prüfungsrechtes durch RAG berührt in keiner Weise die Verantwortlichkeit des AN.

7. WEISUNGSRECHT DER AUFTRAGGEBERIN

RAG ist zu jeder Zeit berechtigt dem AN Weisungen zu erteilen. Werden in dringenden Fällen mündliche Weisungen erteilt, so sind diese unverzüglich – zumindest aber am gleichen Werktag - schriftlich vom AN zu bestätigen oder in ein von beiden Seiten unterschriebenes Besprechungsprotokoll aufzunehmen.



Insbesondere sind die Anweisungen des Sicherheitsingenieurs bzw. des Sicherheitsbeauftragten von RAG zu beachten. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen kann RAG verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise eingestellt werden, ohne dass der AN daraus Ansprüche ableiten kann. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichtbefolgung einer solchen ordnungsgemäßen Anweisung entstehen, haftet der AN unbeschränkt.

Durch das Weisungsrecht von RAG wird die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht berührt, mit Ausnahme folgender Regelungen:

- Hat der AN Bedenken gegen die Weisungen von RAG, insbesondere im Hinblick auf die Qualität der von ihm zu erbringenden Leistungen, die Gewährleistung, Termine und Vergütungen, hat er dies RAG unter genauer Darlegung der von ihm vorhersehbaren Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Zeit und Kosten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mündliche Angaben schriftlich zu bestätigen.
- Der AN wird in diesen Fällen die Ausführung der Weisungen bis zur Rückäußerung von RAG zurückstellen. Nur wenn RAG ihre Weisungen trotz der geäußerten Bedenken des AN schriftlich bestätigt, sind diese Weisungen auszuführen.

8. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN DES AUFTRAGES

RAG kann Änderungen der Beschaffungsgegenständlichen Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen. Der AN ist verpflichtet über die Auswirkungen hinsichtlich Termine, Kosten, Drittunternehmer usw. zu informieren. Diese Auswirkungen müssen in einer nachvollziehbaren Weise vom AN kalkuliert und offengelegt werden. Nachtragsangebote sind auf Basis der Ursprungskalkulation des Hauptauftrages - somit zu den ursprünglichen Einheitspreisen bzw. wenn nicht vorhanden nach den ursprünglichen Regiesätzen - zu erstellen. Die Offenlegung der Kalkulation für das Nachtragsangebot hat insbesondere zu erfolgen, wenn ursprünglich Pauschalpreise vereinbart waren. Maßstab ist – soweit möglich – auch hier der Hauptauftrag. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Beauftragung durch die Einkaufsabteilung von RAG begonnen werden. Das gleiche gilt für zusätzliche Arbeiten, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten sind, deren Ausführung aber von RAG gewünscht wird.

Sofern Verschiebungen in der Leistungserbringung von RAG gewünscht werden, ohne dass diese vom AN zu vertreten sind, werden einvernehmlich neue verbindliche Termine festgelegt, andernfalls bleiben die ursprünglich vereinbarten Termine unverändert aufrecht.

RAG behält sich eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen und Leistungsgruppen, Positionen etc. vor. Diese berechtigen nicht zu Änderungen der Einheitspreise bzw. zu einer Verrechnung von Geschäftsgemeinkosten.

Für die empfohlenen Ersatz- und Verschleißteile (für 2-jährigen Betrieb) ist ein gesondertes Angebot in Form einer Option zu erstellen, welches die Preise sowie die genaue Spezifikationen für jedes einzelne Teil beinhalten muss. Das Ersatzteilangebot ist auf Basis Lieferung DDP (INCOTERMS 2000) Erfüllungsort, zu erstellen und hat eine Preisbindung bis zur Inbetriebnahme der Gesamtanlage vorzusehen. Der späteste Einlösetermin der Option ist – sofern nicht in der Spezifikation bzw. TBU festgelegt - im Angebot anzugeben. Die konkrete Auslieferung der Ersatzteile erfolgt in Abstimmung mit RAG jedoch spätestens bis zur Inbetriebnahme der Beschaffungsgegenständlichen Leistung. Inbetriebnahme-Ersatzteile gehören zum Lieferumfang, sind im Angebot gesondert aufzuführen und im Preis einzukalkulieren.

Sollte sich RAG innerhalb der nächsten 5 Jahre dafür entscheiden die Beschaffungsgegenständliche Leistung in der gleichen oder entsprechenden Art nochmals zu beauftragen, so sichert der AN zu, dass diese mit der Beschaffungsgegenständlichen Leistung kompatibel ist und informiert RAG rechtzeitig vor einem Typenwechsel, um die Möglichkeit zu geben, die Vereinbarung zu nutzen. Insbesondere wird bei einer Beschaffung der gleichen oder entsprechenden Art der gegenständliche Vertrag Grundlage für diese Beschaffung.

9. VERGÜTUNG DES AUFTRAGNEHMERS - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für die Beschaffungsgegenständlichen Leistungen zahlt RAG dem AN ein Vertragsentgelt laut Spezifikation. Diese Preise sind Festpreise und unveränderlich bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages.

Alle wie immer gearteten Änderungen der Kalkulationsgrundlagen haben keinerlei Einfluss auf den angebotenen Preis. Die Möglichkeit zur Anfechtung aufgrund eines Irrtums wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die im Auftrag genannten Preise sind Nettopreise, die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils hinzuzurechnen. Sie ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen, wenn diese einen im diesbezüglichen Gesetz (Verordnung) genannten Betrag (zurzeit jeweils Euro 150,-) übersteigen.

Die vereinbarten Preise schließen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde stets die Lieferung gemäß Punkt 4 „Verpackungs- und Versandbestimmungen“ ein.

Generell sind alle Reisen für Personal des AN inkl. Reiseaufwand und Nebenkosten, die im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlich sind, im Angebotspreis des Auftrages einzukalkulieren. Dies umfasst insbesondere:

- Reisen zur Sicherstellung der vertragsgerechten Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung;
- Reisen zur Sicherung der Termine;



- Reisen zur Sicherung der Qualität (z.B. in das Werk);
- Reisen von und zur Baustelle;
- Reisen von und zu RAG bzw. beauftragten Dritten für allfällige Besprechungen.

Die Kostentragung für nicht vorhersehbare Gesetzesänderungen ist einvernehmlich zu regeln, wobei die Mehrkosten vom AN nachzuweisen sind.

Die Zahlungstermine werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt.

Für Bau- und Montagetätigkeiten können unabhängig von den vereinbarten Zahlungsterminen monatliche Teilrechnungen gelegt werden. Diese richten sich nach Baufortschritt und Aufmaß sowie Bestätigung durch die örtliche Bauleitung abzüglich 10% Deckungsrücklass.

Die Schlussrechnung kann erst nach Abschluss sämtlicher Beschaffungsgegenständlichen Leistungen und deren Abnahme erfolgen. Bei der Erstellung der Schlussrechnung sind alle geleisteten Akontozahlungen zu berücksichtigen. Weiters hat sie die firmenmäßig gezeichnete Erklärung zu beinhalten, dass nach Bezahlung der Schlussrechnung keine weiteren Forderungen auf Grundlage dieses Vertrags (einschließlich Nachtragsforderungen) geltend gemacht werden. Die Schlussrechnung hat einen ausdrücklichen Verzicht auf Vorbehalte auszuweisen.

Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen, richtigen (Fälligkeit vorausgesetzt) und gesetzeskonformen Rechnung.

Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Lieferung bzw. Leistung dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Prüfung. Insbesondere bleiben sämtliche Ansprüche von RAG aus dem Vertrag gegenüber dem AN vollinhaltlich aufrecht.

RAG behält sich vor, 10 % des gesamten Auftragswertes (einschließlich aller Nachträge) für die Dauer der Gewährleistungsfrist plus 3 Monate als unverzinslichen Hafrücklass einzubehalten. Über Ansuchen kann auch eine kostenlose, unwiderrufliche und unbedingte Bankgarantie einer im EU-Raum befindlichen Großbank lautend auf gleiche Höhe und Dauer beigebracht werden. Die Höhe des Hafrücklasses bleibt für die Dauer seines Bestehens unverändert aufrecht. Bei Verlängerung der Gewährleistungsfrist aufgrund von Gewährleistungsfällen ist die Laufzeit entsprechend anzupassen. Die Rückgabe der Bankgarantie erfolgt auf schriftliche Anforderung nach Ablauf der Gewährleistungszeit.

Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche von RAG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen wurden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ausdrücklich schriftlich bzw. rechtskräftig anerkannt.

10. ABNAHME

Die Abnahme der Beschaffungsgegenständlichen Leistungen durch RAG erfolgt in der Form eines Liefernachweises bzw. eines Abnahmeprotokolls. Sofern die Beschaffungsgegenständliche Leistung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat (z.B. bei Mängeln) von RAG formal nicht über- bzw. abgenommen wird, bedeutet die zwischenzeitige Nutzung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung in keinem Fall eine Abnahme im Rechtssinn.

11. EIGENTUMSÜBERGANG UND GEFAHRTRAGUNG

Nach Abnahme und mit Zahlung des Gesamtpreises - ausschließlich des allfällig vereinbarten Hafrücklasses - geht das Eigentum an den Beschaffungsgegenständlichen Leistungen auf RAG uneingeschränkt über. Der Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Der AN garantiert RAG, dass keine Rechte Dritter bestehen. Sofern RAG trotzdem aufgrund solcher Rechte Dritter in Anspruch genommen wird, kann der Hafrücklass verwendet werden.

Bis zum endgültigen Übergang des Eigentums trägt der AN die Gefahr für den zufälligen Untergang der Beschaffungsgegenständlichen Leistung.

12. TERMINE UND VERTRAGSSTRAFE

Sofern pönalisierte Termine spezifiziert sind gelten die folgenden Bestimmungen:

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung ist der Eingang der vollständigen Lieferung am Erfüllungsort. Pönalen gelten auch bei bloßen Teilleistungen.

Terminpönale/Meilensteine:

Bei Überschreitung der vereinbarten Meilensteine kommt der AN ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet RAG für jede angefangene Woche und für jeden als pönalepflichtig gekennzeichneten Meilenstein (mit „p“ gekennzeichnete Termine im Terminplan) eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 1,0% des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch maximal 10% des Gesamtauftragswertes (Terminpönale).

**Dokumentationspönale:**

Bei Überschreitung der vereinbarten Termine für die vom AN zu liefernden Unterlagen kommt der AN ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet RAG für jede angefangene Woche und für jede als pönalepflichtig gekennzeichnete Unterlage (mit „p“ gekennzeichnete Dokumente im Terminplan) eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 0,5% des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch maximal 5% des Gesamtauftragswertes (Dokumentationspönale).

Sofern Termine mit Zustimmung von RAG verschoben werden, gelten diese neuen Termine entsprechend als neue Pönaletermine.

Deckelung:

Die Summe der Vertragsstrafen ist begrenzt auf 15% des Gesamtauftragswertes (einschließlich aller Nachträge). Vertragsstrafen gelten nicht als pauschalierter Schadenersatz. Die Geltendmachung eines, über die verschuldensunabhängigen Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens (gemäß Punkt 14), behält sich RAG daher ausdrücklich vor.

Durch die Annahme einer verspäteten Leistung werden allfällige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so ist RAG berechtigt, den AN mit den dadurch entstandenen Kosten (Lagerkosten, etc.) zu belasten.

13. GEWÄHRLEISTUNG

Der AN gewährleistet, dass sämtliche Beschaffungsgegenständlichen Leistungen den gewöhnlich vorausgesetzten und den besonderen, vertraglich bedingten Eigenschaften – insbesondere dem Stand der Technik - entsprechen.

Im Gewährleistungsfall hat der AN alle zur Mängelaufsuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Leistungen, insbesondere Ingenieurarbeiten und Überwachungsarbeiten zu erbringen, sowie die dazu notwendigen Materialien, Personen, Bauwerke, Stahlkonstruktionen, Apparate, Maschinen etc. auf seine Kosten zu erbringen. Die hierbei anfallenden Kosten werden nur insoweit von RAG getragen, wie sie auch bei vertragsgemäßer Leistung des AN angefallen wären. Darüber hinaus steht RAG voller Schadenersatz gegenüber dem AN zu.

Die Gewährleistungsfrist für die Leistung des AN beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme der Gesamtanlage längstens jedoch 36 Monate ab Lieferung. Soweit die Beschaffungsgegenständliche Leistung aufgrund von Mängelbehebungsarbeiten (Nachbesserung, etc.), nicht – wie vertraglich vorgesehen – verwendet werden kann, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Unterbrechungen.

Die Erhebung von Mängelrügen durch RAG hat in angemessener Frist ab Kenntnis des Mangels zu erfolgen, ist jedoch an keinerlei Frist gebunden. Insbesondere gilt die Benützung oder die Verarbeitung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung nicht als deren Genehmigung, Abnahme oder als Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.

Die mündliche Mitteilung der Mängelrüge ist Frist wahrend. Durch eine schriftliche Anzeige von Mängeln und Aufforderung zur Verbesserung nach Abnahme wird die Gewährleistungsfrist so lange gehemmt, bis die beanstandeten Mängel beseitigt sind.

Die Behebung des Mangels hat in kürzest möglicher Zeit zu erfolgen. Sofern die Art der Behebung unklar ist, müssen vom AN spätestens binnen 3 Werktagen Sanierungsvorschläge erbracht werden und sind mit RAG abzustimmen. Sofern der AN die Mangelhaftigkeit seiner Leistung bestreitet, hat er dies unverzüglich RAG mitzuteilen. Sofern der AN nicht mittels gutachterlichen Befunds innerhalb von 14 Tagen nachweist, dass seine Leistung mangelfrei ist, hat er auf seine Kosten die Mangelanalyse und Sanierung durchzuführen.

RAG hat das Recht so lange die Verbesserung zu verlangen bis sämtliche Mängel endgültig behoben sind.

Mit der Beseitigung der Mängel beginnt für die nachgebesserten Teile der Lieferung die Gewährleistungsfrist von Neuem zu laufen. Dies gilt auch für solche Teile, die mit den von der Mängelbeseitigung erfassten Teilen in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch diese Mängelbeseitigung nicht auszuschließen sind.

Sollte der gleiche Mangel erneut auftreten, hat der AN nachzuweisen, dass es sich nicht um einen Planungs- bzw. Konstruktionsfehler handelt. Sollte ihm dies nicht gelingen hat er auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen und Arbeiten, die für eine funktionierende, dem Stand der Technik entsprechenden Anlage notwendig sind, vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Trotz Inanspruchnahme der Gewährleistung bleiben weitere Ansprüche von RAG, insbesondere aus Produkthaftung, Schadenersatz, deliktischen Handlungen und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt.

14. HAFTUNG

Beide Parteien haften ausschließlich für Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung umfasst den positiven Schaden als auch den entgangenen Gewinn.



Mittelbare Schäden sind insofern zu vertreten, als auf deren möglichen Eintritt im Vorfeld aufmerksam gemacht wurde oder diese vernünftigerweise selbst vorhersehbar sind.

Wird RAG in Zusammenhang mit der beschaffungsgegenständlichen Leistung aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, so hat der AN RAG schad- und klaglos zu halten.

15. HAFTPFLICHT

Der AN haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen bei oder anlässlich der Erfüllung der Beschaffungsgegenständlichen Leistungen RAG bzw. deren Personal verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn er nicht - soweit es darauf ankommt - nachweist, dass ihn oder seine Erfüllungsgehilfen keine Schuld trifft.

Der AN stellt RAG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht haben.

16. VERSICHERUNGEN

Der AN hat mit Angebotslegung einen Nachweis über eine für den Zeitraum der Leistungserbringung bestehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der vorgegebenen Deckungssummen für Personen und Sachschäden pro Schadensfall vorzulegen. Sofern die Leistung im Rahmen eines Projektes von RAG erbracht wird, für das eine CAR-Versicherung („Carry All Risk“ Bau- und Montageversicherung) besteht, wird RAG dies dem AN mitteilen um dies für die Versicherungsdeckung berücksichtigen zu können.

17. EIGENTUM AN UNTERLAGEN – NUTZUNGSRECHTE

Das Eigentum an sämtlichen Unterlagen, Dokumenten, Zeichnungen, usw., die in Erfüllung des Auftrages bzw. dieses Vertrages vom AN hergestellt oder beschafft werden („Unterlagen“), steht RAG zu.

Der AN verpflichtet sich von allen auftragsbezogenen Unterlagen, insbesondere technischen Unterlagen, die Originale auszuhändigen und auch in editierbarer elektronischer Form an RAG zu übergeben.

RAG erhält das ausschließliche und auf Dritte übertragbare Nutzungsrecht (Werknutzungsrecht) an den Unterlagen sowie an allen sonstigen urheberrechtlich geschützten Rechten im rechtlich weitest möglichen Sinn.

18. PATENTE - ERFINDUNGEN

Der AN hat Erfindungen, die im Rahmen der Tätigkeit für RAG entstehen unverzüglich RAG zu melden und auf Verlangen von RAG sämtliche Schritte für eine Patentanmeldung zu Gunsten RAG zu veranlassen. RAG wird den AN dabei unterstützen.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass sie frei von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von Patentrechten oder gewerblichen Schutzrechten. Werden aufgrund solcher Rechte Ansprüche Dritter gegen RAG geltend gemacht, so ist der AN verpflichtet, RAG von derartigen Ansprüchen schad- und klaglos zu stellen.

Der AN verpflichtet sich alle gewerblichen Schutzrechte, die zur Verwirklichung des Vertragsgegenstandes notwendig sind, auf RAG zu übertragen, soweit RAG nicht ohnehin bereits über sie verfügt.

19. GEHEIMHALTUNG - VERÖFFENTLICHUNGEN

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche ihm sowie seinen Vertretern, Beratern oder sonstigen Beauftragten im Zuge der Verhandlungen und Gesprächen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln, diese nur zum Zweck der Geschäftsbeziehung zwischen AN und RAG zu verwenden und die Weitergabe dieser Informationen, in welcher Form immer, an Dritte zu verhindern.

Als derartige vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- sämtliche übermittelte schriftliche Urkunden (z.B.: Angebot, Beilagen, Pläne, technische Beschreibungen) sowie deren Inhalt;
- sämtliche nicht schriftliche Informationen, die dem AN in Verhandlungen bzw. Gesprächen mitgeteilt werden.



In dieser Form zur Kenntnis gelangte vertrauliche Informationen sind beispielsweise wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche sowie technische Belange, Know-How, insbesondere in Bezug auf Soft- und Hardware, technische Applikationen oder Informationsdienste, jegliche Verkaufs-, Marketing-, Werbe- sowie Kundenstrategien und -aktivitäten.

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen, soweit dies unbedingt notwendig ist, nur an Personen weitergegeben werden, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und/oder auf die eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung ausdrücklich schriftlich überbunden wurde.

Dieser Artikel bleibt noch 5 Jahre nach Beendigung des Vertrages anwendbar.

Veröffentlichungen jeder Art (Rundfunk, Fernsehen, Presse, Fachzeitschriften, Vorträge oder dergleichen) über die Gesamtanlage darf der AN nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der AG vornehmen bzw. ermöglichen. Dieses gilt auch für die Herstellung fotografischer, zeichnerischer und sonstiger für die Veröffentlichung bestimmter Darstellungen. Der AN hat sicherzustellen, dass Drittunternehmer in den vorgenannten Fällen ebenfalls die Zustimmung von RAG einzuholen haben.

Der AN verpflichtet sich nach Abnahme der Gesamtanlage bzw. nach vorzeitiger Beendigung des Vertrages sämtliche in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (Originale und Kopien) der AG unverzüglich und ohne Aufforderung auszuhändigen.

Alle vom AN für die Gesamtanlage erbrachten Leistungen werden von RAG als nicht vertraulich behandelt. Darüber hinaus gehende Kenntnisse und Informationen, welche RAG bei Gelegenheit der Ausübung ihres Informations- und Prüfungsrechts (Punkt 7) erwirbt, wird RAG vertraulich behandeln.

20. HÖHERE GEWALT

Unter Höherer Gewalt versteht sich ein von außen auf Verpflichtungen einwirkendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, mit dem der jeweilige Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht rechnen konnte. Darunter fallen beispielsweise auch Terroranschläge, Blackouts, Streiks, Aussperrungen, bürgerkriegsähnliche Zustände, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und dergleichen.

Beabsichtigt einer der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Höherer Gewalt nicht nachzukommen, hat er dieses dem anderen Vertragspartner unverzüglich unter Bekanntgabe der erwarteten Dauer anzuzeigen.

Dem anderen Vertragspartner stehen wegen einer solchen Nichteinhaltung des Vertrages für den Zeitraum des aufrechten Umstandes Höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu. Es werden vielmehr die beiderseitigen Rechte und Pflichten während der Dauer des Vorliegens dieser auf Höherer Gewalt beruhenden Nichteinhaltung des Vertrages in dem von der Höheren Gewalt betroffenen Umfang aufgehoben. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben weiterhin aufrecht und sind ohne Verzug zu erfüllen.

Im Falle Höherer Gewalt werden sich die Vertragspartner bemühen, die daraus entstehenden Nachteile so gering wie möglich zu halten. Der betroffene Vertragspartner hat insbesondere alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Ursache bzw. die Folgen der Höheren Gewalt zu beseitigen.

Ist vorhersehbar, dass die Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen länger als 4 Wochen andauern werden, treten die Vertragspartner in Verhandlungen ein, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu erreichen.

Ist die voraussichtliche Dauer der Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen hingegen länger als 8 Wochen, steht dem Vertragspartner, der nicht von der Höheren Gewalt betroffen ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, ohne an Kündigungsfristen oder -termine gebunden zu sein.

21. KÜNDIGUNG ODER UNTERBRECHUNG

Dieser Vertrag ist seitens des AN nicht kündbar. RAG hat das Recht, zu jeder Zeit den Vertrag zu unterbrechen oder unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Im Fall der Kündigung als auch der Unterbrechung erhält der AN jenen Anteil am vereinbarten Entgelt, der sich als Summe der Teilwerte der zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Teilleistungen darstellt. Der Umfang der erbrachten Leistungen ist vom AN nachzuweisen (beispielsweise auf Basis monatlicher Fortschrittsberichte). Sofern der Umfang der nachgewiesenen Leistung einer Teilleistung, die im Preisblatt getrennt ausgewiesen ist, entspricht, erhält der AN den entsprechenden Teilwert des Gesamtauftragswertes. Weitere finanzielle Ansprüche der AN bestehen nicht; insbesondere keine Erhöhung der Einheitspreise oder der Geschäftsgemeinkosten.

Wenn RAG den AN von einer bloßen Unterbrechung des Vertrages in Kenntnis gesetzt hat, wird der AN die Erbringung der offenen vertragsgegenständlichen Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung von RAG über die gewünschte Fortsetzung der Arbeiten beginnen. Der AN kann jedoch die Fortsetzung der Erbringung seiner Leistungen ablehnen, falls die Unterbrechung länger als 6 Monate gedauert hat.



Der AN ist bei Kündigung bzw. längerfristiger Unterbrechung verpflichtet, RAG alle Unterlagen geordnet und brauchbar zu übergeben.

22. RÜCKTRITTSRECHT

RAG behält sich ein Rücktrittsrecht vor, wenn eine Nutzung des vom AN erbrachten Liefer- bzw. Leistungsumfanges für RAG unzumutbar ist, d.h. der Nutzen der Beschaffungsgegenständlichen Leistung für RAG entzogen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn garantierte Leistungswerte unterschritten bzw. sonstige vereinbarte Leistungsmerkmale wesentlich unterschritten werden. Als wesentlich gilt jedenfalls eine Unterschreitung von 5 Prozent.

23. RECHTSNACHFOLGE

RAG kann die Rechte und Pflichten aus dem Auftrag auf Rechtsnachfolger bzw. verbundene Unternehmen übertragen; der AN darf der Übertragung an Rechtsnachfolger nur widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten von RAG aus diesem Vertrag und der Bestellung bietet.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Auftrag auf Seiten des AN ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG zulässig. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch RAG insbesondere nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Widrigenfalls ist diese Abtretung unwirksam (absolute Wirkung des Abtretungsverbot). RAG kann in diesem Fall dennoch nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den AN als auch an den Dritten leisten.

24. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, dann wird dadurch die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

25. SONSTIGES

Der schriftliche Vertrag einschließlich seiner Anhänge regelt alle Beziehungen der Vertragspartner in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages samt Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Mündliche Absprachen wurden und werden nicht getroffen.

Alle früheren Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gelten mit dem Abschluss dieses schriftlichen Vertrages als aufgehoben.

Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Vertragstext gilt im Zweifel der Vertragstext als verbindlich. Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung und nicht der Vertragsauslegung.

26. ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

Alle Unstimmigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag, seiner Gültigkeit, seiner Interpretation und Durchführung ergeben könnten, sollten in gutem Einverständnis durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden.

Sollte jedoch eine Einigung nicht erzielt werden oder eine Partei erklärt, dass eine Einigung nicht zu erreichen ist, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von 3 gemäß diesen Regeln genannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Auf die Anwendung der Wiedereinsetzungsbestimmungen gemäß der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) wird verzichtet.

Das Schiedsgericht findet in Wien statt. Das Schiedsgericht soll bei seiner Urteilsfindung vorrangig den Inhalt des Vertrages berücksichtigen. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht finden in deutscher Sprache statt.

Das anzuwendende Recht ist das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des UN-Kaufrechts (UNCITRAL).